Gemeinde Weinburg
3200 Weinburg, Mariazeller Straße 15
Tel. 02747/2616, 2628
Fax 02747/2616-8
Post Ober-Grafendorf
Bezirk St. Pölten, NÖ.

Weinburg, 26.4.1994

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Gemeinde Weinburg vom 26.4.1994, Top 10, mit welcher zur Abwehr und Beseitigung vermeidbarer gesundheitsgefährlicher oder belästigender Lärmentwicklung Verbote erlassen werden (ortspolizeiliche Umwelt- und Lärmschutzverordnung).

Auf Grund des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-5 wird verordnet:

§ 1

1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, insbesondere durch Staub-, Rauch-, Gas- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen , vor allem eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, sind verboten.
2) Demnach sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes insbesondere:
   a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
   b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
   c) das Ablagern von Müll, Autowraks o. ä. außerhalb der besonders bezeichneten Müllablagerungsplätze ist verboten;
   d) die Beschädigung und Verunreinigung von Parkanlagen und sonstigen der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen, das

Abreißen von Blumen und Zweigen sowie das Befahren der Gehwege innerhalb der genannten Anlagen mit Fahrzeugen und Fahrrädern ist verboten;

e) ebenso ist jede Beschädigung sowie das Befahren von Grünanlagen, die sich im Zuge von öffentlichen Verkehrsflächen befinden, sowie das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen jeder Art auf diesen Grünflächen verboten.

§ 2

Es ist verboten:

a) Abfälle irgendwelcher Art in Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte zu werfen;
b) Schmutz und Straßenkehrricht in die Kanalöffnungen zu kehren;
c) in Kanäle sehr heiße, saure und alkalische Flüssigkeiten oder Stoffe zu leiten die geeignet sind, die Kanalwände oder die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straßen und in die Wohnungen zu bewirken oder die plötzliche Entwicklung gesundheitsschädlicher Gase innerhalb der Kanäle zu fördern;
d) leicht entzündliche Stoffe oder explosive Flüssigkeiten in die Kanäle abzuleiten und
e) Kanalverschlüsse eigenmächtig zu öffnen oder in Straßenkanäle einzusteigen.

§ 3

1) Das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ist umweltschonend durchzuführen. Bei windigen Wetterverhältnissen (Windgeschwindigkeit über 3m/sec.) darf kein Aufbringen erfolgen.
2) Für die Aufbringung von animalischen Dünger auf Grundstücken im Umkreis von Wohnobjekten innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete ist folgendes einzuhalten: Die Gülle darf nicht bei trockenem, heißem Wetter aufgebracht werden, die Windrichtung ist zu beachten, das Ausbringen darf nicht in Übermengen geschehen (mehr als 40 bis 50 m^3), nur kleinere Flächen aus-

bringen und innerhlab von 24 Std. (ausgenommen bei Grünflächen) einarbeiten.

§ 4

1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden.
2) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlaß insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 5

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 6

1) Bei Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
2) Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähliche Geräte dürfen in Wohngebieten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
3) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen sollte.
4) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
5) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur bei unerläßlicher Notwendigkeit gestattet.

§ 7

1) Alle im Hauswesen anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Belästigung der Nachbarn erfolgt.
2) Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 8

1) Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung.
2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1.6.1994 in Kraft.
Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

GEMEINDE WEINBURG * Pol. Bez. St. Pölten *

Gemeinde Weinburg
3200 Post Ober-Grafendorf
Tel. 02747/2616 - Bezirk St. Pölten, NÖ.

angeschlagen am: 24.4.1994
abgenommen am: 13.5.1994

GEMEINDE WEINBURG * Pol. Bez. St. Pölten *

2. K. Gemd. OG Grafendorf